

## **Berufungsentscheidung**

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Berufungswerbers, vertreten durch Fritsch, Kollmann & Partner, Rechtsanwälte, 8010 Graz, Reitschulgasse 1, vom 10. März 2003 gegen den Bescheid des Finanzamtes Graz-Umgebung vom 7. Jänner 2003 betreffend Erbschaftssteuer 2003 entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

### **Entscheidungsgründe**

Die am 6. Dezember 2001 verstorbene Erblasserin setzte in ihrem Testament vom 10. September 2001 ihren Ehegatten G.D. als Alleinerben ein. Im Inventar der Verlassenschaft waren unter den Aktiven zwei im Alleineigentum der Erblasserin stehende Liegenschaften enthalten. Die Liegenschaft EZ xxx mit einem Einheitswert von € 51.161,68 dient als Besicherungsobjekt für Forderungen der Volksbank G., welche zum Todeszeitpunkt der Erblasserin mit € 509.712,22 aushalten. Kreditnehmer dieser Kredite sind laut Pfandurkunden die Firma F. GmbH und die Firma P. GmbH.

Für die Liegenschaft EZ YYY mit dem darauf befindlichen Gebäude wurde der Einheitswert mit € 155.011,16 festgestellt. Diese Liegenschaft dient zur Besicherung von Darlehen bei der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG und zwar neben dem unter der Rubrik "Passiva" im Vermögensbekenntnis angeführten Darlehen noch zur Besicherung nachstehender Verbindlichkeiten:

Aushaltendes Kreditkonto zu Kontonummer x bei der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG im Betrag von € 246.062,99 (Kreditnehmer ist der Berufungswerber).

Aushaftendes Kreditkonto zu Kontonummer y bei der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG im Betrag von € 145.345,67 (Kreditnehmerin Z. GmbH).

Aushaftendes Kreditkonto zu Kontonummer z bei der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG im Betrag von € 66.608,96 (Kreditnehmerin T.E. GmbH).

Im eidesstättigen Vermögensbekenntnis wurde unter den Passiven unter anderem ein Kredit bei der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG, Kontonummer 1, aushaftend zum Todeszeitpunkt mit € 251.019,07, ein Darlehen bei der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG, Kontonummer 2 (als Bürge und Zahler), aushaftend in Höhe von € 14.529,88 sowie zwei Darlehen bei der Bausparkasse Wüstenrot AG, aushaftend mit € 34.706,84 und € 43.027,43 ausgewiesen.

Mit Beschluss des Verlassenschaftsgerichtes vom 25. Oktober 2002 wurde der Nachlass dem Berufungswerber als Alleinerben eingearbeitet.

Mit Bescheid vom 7. Jänner 2003 schrieb das Finanzamt dem Berufungswerber Erbschaftssteuer im Betrag von € 36.827,76 vor. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage anerkannte das Finanzamt lediglich jene im Vermögensbekenntnis als Passiva angeführten Verbindlichkeiten als Abzugsposten. Die auf den Liegenschaften der Erblasserin sichergestellten Forderungen wurden nicht als Erblasserschulden anerkannt.

In der gegen diese Vorschreibung erhobenen Berufung wandte der steuerliche Vertreter ein, dass jene Kredit- und Darlehensverbindlichkeiten, welche auf den Liegenschaften der Erblasserin pfandrechtlich sichergestellt seien, nicht als Abzugsposten berücksichtigt worden wären. Das Finanzamt habe es verabsäumt, jene Verbindlichkeiten, für welche keine Personalschuldner mehr zur Verfügung stünden, bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Erbschaftssteuer zu berücksichtigen. Die Liegenschaften würden als Besicherungsobjekte für diese Verbindlichkeiten dienen. Die Sachhaftungen der erwähnten Liegenschaften würden zudem schlagend werden.

Alleinige Kreditnehmer der auf der Liegenschaft EZ xxx sichergestellten Forderungen seien die P. GmbH sowie die F. GmbH gewesen. Beide Firmen seien nach einem Konkursverfahren aufgelöst und im Firmenbuch gelöscht worden, weshalb die bestehende Sachhaftung dieser Liegenschaft schlagend werden würde.

Die Liegenschaft EZ YYY diene zur Besicherung von Darlehen bei der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG. Mangels Vorliegen von Personalschuldern würde auch bei dieser Liegenschaft die Sachhaftung schlagend werden. Kreditnehmer einer dieser Verbindlichkeiten sei der Berufungswerber, welcher in einem Schuldenregulierungsverfahren gänzlich entschuldet worden sei, weshalb auch hier kein Personalschuldner mehr vorhanden sei. Kreditnehmer des zum Todeszeitpunkt bei der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG

aushaftenden Kredites sei die Firma Z. GmbH gewesen. Nach Auflösung dieser Gesellschaft und Löschung aus dem Firmenbuch stünde auch bei diesem Kredit kein Personalschuldner mehr zur Verfügung.

Schließlich sei über das Vermögen der in der Berufung zuletzt angeführten Kreditnehmerin – T.E. GmbH – ebenfalls das Konkursverfahren eröffnet worden und die Firma wegen Vermögenslosigkeit aus dem Firmenbuch gelöscht worden.

Unter Vermögensanfall sei nach weiteren Ausführungen des Berufungswerbers die gesamte durch den maßgeblichen Erwerb eingetretene Bereicherung zu verstehen. Aus § 20 Abs. 8 ErbStG könne abgeleitet werden, dass eine Zuwendung unter einer Auflage nur mit ihrem "Nettowert" steuerpflichtig sei. Im Vordergrund stehe das Prinzip der tatsächlich eingetretenen Bereicherung. Ebenso könne im Umkehrschluss aus § 20 Abs. 5 ErbStG abgeleitet werden, dass Schulden und Lasten, die in wirtschaftlicher Beziehung zu steuerbaren Teilen des Erwerbes stehen, bei der Bemessung der Erbschaftssteuer abzuziehen seien.

Beide verlassgegenständlichen Liegenschaften seien völlig überbelastet, weshalb eine Bereicherung nicht eingetreten sei. Als tatsächlich bestehende und wirksam werdende Lasten seien diese Verbindlichkeiten jedoch zu berücksichtigen.

Als Gesamtrechtsnachfolger der Erblasserin habe der Berufungswerber im Sinne des § 19 Abs. 1 BAO nicht nur die Rechte, sondern auch die damit verbundenen Pflichten, nämlich die schlagend werdenden Kreditverbindlichkeiten durch die Sachhaftung der Liegenschaften zu übernehmen.

Mit Berufungsvorentscheidung vom 16. Juli 2003 wurde die Berufung unter Hinweis auf § 20 Abs. 5 ErbStG als unbegründet abgewiesen. In dem dagegen rechtzeitig eingebrachten Vorlageantrag wurde die rechtlich unrichtige Beurteilung des gegenständlichen Sachverhaltes eingewendet. § 20 Abs. 5 ErbStG sei im konkreten Fall nicht anwendbar, zumal einerseits weder nicht steuerbare Teile des Erwerbes vorhanden seien, noch beschränke sich die Besteuerung auf einzelne Vermögensgegenstände im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 2 und Abs. 4 ErbStG. Die Steuerpflicht sei gemäß § 6 Abs. 2 Z 1 ErbStG für den gesamten Erbanfall gegeben.

Ermittlungen des Unabhängigen Finanzsenates ergaben, dass bei den vom Finanzamt bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Erbschaftssteuer in Abzug gebrachten Kredit- bzw. Darlehensschulden die Erblasserin selbst Darlehens- bzw. Kreditnehmerin gewesen ist. An den anderen kreditaufnehmenden Firmen P. GmbH, F. GmbH, T.E. GmbH sowie an der Z. GmbH bestand seitens der Erblasserin im Todeszeitpunkt keine Beteiligung. Die von diesen

---

Firmen aufgenommenen Kredite wurden auf den erblasserischen Liegenschaften lediglich pfandrechtlich sichergestellt.

***Über die Berufung wurde erwogen:***

Gemäß § 2 Abs. 1 Z. 1 ErbStG gilt als Erwerb von Todes wegen der Erwerb durch Erbanfall, durch Vermächtnis oder auf Grund eines geltend gemachten Pflichtteilsanspruches. Nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist der Tatbestand des Erwerbes durch Erbanfall mit der Annahme der Erbschaft, also der Abgabe der Erbserklärung erfüllt (vgl. das Erkenntnis des VwGH vom 30. August 1995, 95/16/0098).

Gemäß § 12 Abs. 1 Z. 1 ErbStG entsteht die Erbschaftssteuerschuld nicht erst mit dem Erwerb des Eigentums an bestimmten zum Nachlass gehörenden Gegenständen, sondern grundsätzlich schon durch den mit dem Tod des Erblassers eintretenden Anfall an den Bedachten, sofern er vom Anfall durch Abgabe der Erbserklärung Gebrauch macht. Gegenstand der Erbschaftssteuer ist damit letztlich der Vermögensvorteil, den jemand mit dem Tod eines anderen erwirbt. Die Erbschaftssteuer ist daher grundsätzlich vom Erbanfall zu bemessen (VwGH vom 22.1.1987, 86/16/0021, 0022).

Gemäß § 18 ErbStG ist für die Wertermittlung, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist, der Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld maßgebend.

Gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 ErbStG gilt, soweit nichts anderes bestimmt ist, als Erwerb der gesamte Vermögensanfall an den Erwerber.

Im Zusammenhang damit ergibt sich aus § 20 Abs. 4 bis 6 und 8 leg. cit. das die Erbschaftssteuer beherrschende Bereicherungsprinzip, wonach nur der dem Erben verbleibende Reinerwerb der Steuer unterliegt (vgl. dazu Fellner, Gebühren und Verkehrsteuern Band III, 4. Teil, Erbschafts- und Schenkungssteuer Rz 16 zu § 20 ErbStG). Schulden und Lasten, die den Erwerb schmälern, sind grundsätzlich in Abzug zu bringen (vgl. Dorazil, Kommentar zum Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz 3 Rz 10 Punkt 1. zu § 20 leg. cit.).

Was nun die im vorliegenden Fall in Rede stehende Frage einer Berücksichtigung jener auf den beiden Nachlassliegenschaften sichergestellten Forderungen anlangt, ist darauf zu verweisen, dass es für die Abzugsfähigkeit von Schulden und Lasten zunächst erforderlich ist, dass eine rechtliche Verpflichtung zu einer Leistung aus dem Nachlass besteht. Dabei ist nicht nur der rechtliche Bestand der Schuld entscheidend, sondern es muss auch eine tatsächliche und wirtschaftliche Belastung des Leistungsverpflichteten vorliegen, weshalb auch eine bürgerlich – rechtliche Schuld nur dann eine steuerlich zu berücksichtigende Vermögensminderung darstellt, wenn am Stichtag mit der Geltendmachung der

---

gegenüberstehenden Forderung ernsthaft gerechnet werden musste (VwGH vom 29. Jänner 1997, Zl. 95/16/0327).

Schuld bedeutet – vom Schuldner aus gesehen – ein Leistensollen; Inhalt der Schuld ist eine Verbindlichkeit, vom Gläubiger aus gesehen ein Recht, das so genannte Forderungsrecht. Vom Begriff der Schuld ist jener des diese Schuld sicherndes Pfandrechtes zu unterscheiden.

Gemäß § 447 ABGB ist das Pfandrecht das dingliche Recht, welches dem Gläubiger eingeräumt wird, aus einer Sache, wenn die Verbindlichkeit zur bestimmten Zeit nicht erfüllt wird, die Befriedigung zu erlangen. Die Sache, worauf dem Gläubiger dieses Recht zusteht, heißt überhaupt ein Pfand.

Dem Inhalt der Akten ist zu entnehmen, dass die Erblasserin nicht Schuldnerin der in Frage stehenden und im Übrigen im Abhandlungsverfahren nicht geltend gemachten Verbindlichkeiten gewesen ist. Diese Kredite wurden vielmehr vom Berufungswerber selbst, bzw. von der Firma P. GmbH, der Firma F. GmbH, von der Z. GmbH sowie von der T.E. GmbH aufgenommen. Außer bei der Firma T.E. GmbH übte der Berufungswerber bei allen anderen genannten Firmen die Funktion des Geschäftsführers aus.

Die Erblasserin war an diesen Firmen nicht beteiligt. Zur Sicherstellung dieser Forderungen bestellte jedoch die Erblasserin ihre beiden Liegenschaften EZ xxx bzw. EZ YYY zum Pfand. Personalschuldner und Pfandbesteller (Realschuldner) sind daher im vorliegenden Fall verschiedene Personen. Über sämtliche Firmen wurde im Zeitraum Dezember 1997 bis Juni 1998 das Konkursverfahren eröffnet. Am 19. Dezember 2002 wurde die letzte der aufgezählten Firmen amtswegig gelöscht.

Die Erblasserin hat mit ihren Liegenschaften damit eine Sachhaftung übernommen. Den Gläubigern wurde in der Gestalt der Pfandrechte das gegen jedermann wirkende Vorzugsrecht eingeräumt, sich bei Nichteinhaltung ihrer Forderungen aus den Liegenschaften zu befriedigen. Zu einer derartigen Pfandversteigerung kam es im vorliegenden Fall bis zu dem für die Entstehung der Erbschaftssteuerschuld maßgeblichen Zeitpunkt jedoch nicht. Die verpfändeten Liegenschaften hafteten zum Todeszeitpunkt für die sichergestellten Hypotheken, ohne dass die Erblasserin für diese Verbindlichkeiten persönlich in Anspruch genommen werden konnte. Nach dem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 20. Juni 1968, Zl. 483/67 bildet die durch eine Simultanhypothek auf einer Nachlassliegenschaft gesicherte Schuld für einen Kredit, der für den Um- und Aufbau eines Unternehmens verbraucht wurde, das nicht zum Nachlassvermögen gehört, keine abzugsfähige Last.

Die Erbschaftssteuer stellt als Stichtagssteuer auf den Erwerb von Vermögen zu einem bestimmten Zeitpunkt ab (VwGH vom 27.9.1995, 95/16/0138). Umfang und

---

Zusammensetzung des erworbenen Vermögens sind im Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld zu beurteilen. Die Erbschaftssteuer ist somit vom Erbanfall zu bemessen. Bei der Besteuerung der Erbschaft ist dabei von den Verhältnissen am Todestag der Erblasserin auszugehen (VwGH vom 25.9.1997, 96/16/0280).

Der Einwand des Berufungswerbers, mangels Personalschuldner würden die Sachhaftungen auf den Liegenschaften schlagend werden, berührt diesen Grundsatz nicht.

§ 20 ErbStG enthält eine demonstrative Aufzählung jener Schulden und Lasten, die vom Vermögenswert abzuziehen sind. Nach Ehrenzweig/Kralik, 436 f zählen in bürgerlich - rechtlicher Sicht zu den Nachlassverbindlichkeiten die Erblasserschulden, die Erbfallsschulden und die Erbgangsschulden (OGH vom 24.9.1998, 6 Ob 6/98).

Unter Erblasserschulden sind danach die vererblichen Verbindlichkeiten des Erblassers zu verstehen, die bis zu seinem Tod entstanden waren, auch wenn sie erst später fällig werden.

Im gegenständlichen Fall sind bis zum Todestag der Erblasserin die Pfandrechte nicht verwertet worden, weshalb die zu Grunde liegenden, rechtlich bestehenden Schulden keine steuerlich zu berücksichtigende Vermögensminderung der Erblasserin darstellen. Diese Verbindlichkeiten wurden von Firmen eingegangen, bei denen der Berufungswerber bis auf eine Ausnahme als Geschäftsführer fungierte, weshalb diese Hypothekarschulden für Zwecke begründet wurden, die in keinem wirtschaftlichen Zusammenhang mit den Grundstücken stehen.

Es ist dem Berufungswerber in seinen Ausführungen beizupflichten, dass das Erbschaftssteuerrecht grundsätzlich die Bereicherung, die eine Person durch einen Erwerb von Todes wegen oder unter Lebenden erfährt, erfassen will. Dennoch können jedoch Schulden, die den Erblasser wirtschaftlich nicht treffen, nicht zu einer Minderung der steuerlichen Bereicherung führen.

Nach § 20 ErbStG begründet nur die rechtliche Verpflichtung zu einer Leistung eine Nachlassverbindlichkeit. Die auf den Liegenschaften der Erblasserin eingetragenen Pfandrechte erfüllen hingegen eine bloße Sicherungsfunktion für den Fall, dass die verschiedenen Schuldner ihren Verbindlichkeiten nicht nachkommen sollten.

Zum Vorbringen des Berufungswerbers, nach der Bestimmung des § 20 Abs. 8 ErbStG sei eine Zuwendung unter einer Auflage nur mit ihrem "Nettowert" steuerpflichtig, wird ausgeführt, dass letztwillig verfügte Auflagen grundsätzlich der Testamentsform bedürfen. Dem Testament der Erblasserin vom 10. September 2001 ist keine Auflage zu entnehmen.

Gemäß § 19 Abs. 1 BAO gehen bei Gesamtrechtsfolge die sich aus den Abgabenvorschriften ergebenden Rechte und Pflichten des Rechtsvorgängers auf den Rechtsnachfolger über. Für den Umfang der Inanspruchnahme des Rechtsnachfolgers gelten die Bestimmungen des

---

bürgerlichen Rechtes.

Alle Rechtspositionen eines Rechtssubjektes gehen dabei auf den Rechtsnachfolger über.

Dieser tritt in die gesamte Rechtsstellung des Rechtsvorgängers bezüglich aller Rechte und Pflichten sowohl in materiell-rechtlicher als auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht ein.

Im vorliegenden Fall ist daher der der Verlassabhandlung zu Grunde gelegte Vermögensanfall als Erwerb zu versteuern.

Da der gegenständliche Erbschaftssteuerbescheid voll und ganz den gesetzlichen Bestimmungen, der Lehre und der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes entspricht, konnte der Berufung kein Erfolg beschieden sein.

Graz, am 29. März 2005